

TRANSPORTWESEN IN GRIECHENLAND
Lizenzanforderungen, Vermietung von LKWs, Leasing etc. LKWs für die
„öffentliche Nutzung“ / Beförderung für Rechnung Dritter

Das Transportrecht in Griechenland ist durch das Gesetz Nr. 3887/2010 erheblich geändert worden, da bis Veröffentlichung dieses Gesetzes die Lizenzierung eines Transportunternehmens sehr schwierig war, indem keine neue Lizenz vom Ministerium für fast 20 Jahre erteilt wurden, und jeder Interessent nur eine bereits auf dem Markt existierende Lizenz kaufen sollte. Die Operation eines Transportunternehmens ist somit im Jahr 2010 durch dieses Gesetz befreit worden.

Nach dem neuen griechischen Transportgesetz 3887/2010 (Transportgesetz für LKWs) ist für die Durchführung von öffentlichen Transporten mittels LKWs eine spezielle Betriebserlaubnis erforderlich, welche sich aus der LKW-Zulassung und einer Transporterlaubnis zusammensetzt. Mit öffentlichen Transporten ist hierbei die Beförderung von Waren und Gütern Dritter gemeint, wie zB der Transport durch Speditionen.

Gemäß Art. 5 dieses Gesetzes wird eine solche Betriebserlaubnis zur öffentlichen Beförderung mittels LKWs an Gesellschaften oder natürlichen Personen erteilt. Hierunter fallen u.a. Speditionen bzw. Beförderungsunternehmen, welchen zusätzlich auch die Beförderung mittels Anhängern / Aufliegern etc. erteilt wird. Ferner wird die Betriebserlaubnis auch Berufskraftfahrern erteilt.

Für die Beantragung einer Transportlizenz ist ein Antrag beim Warentransportdirektion des Ministeriums über Transporte einzureichen, mit der die folgenden Unterlagen miteingereicht werden müssen:

- Bei Gesellschaften die Satzung
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt und Sozialversicherungsträger
- eine berufliche Bescheinigung laut Verordnung 1071/2009
- Dokumenten die die gute finanzielle Lage des Unternehmens nachweisen
- polizeiliches Führungszeugnis
- Verträge die das Eigentum oder die Mietung von Räumen für die Einparkung der Fahrzeuge gemäß Verordnung Nr. 1071/2009 nachweisen.

Die isolierte Übertragung des Besitzrechts oder die Gebrauchsüberlassung bzw. die Nutzung der Betriebserlaubnis des LKWs, etwa durch Mietvertrag, ist nunmehr möglich. Das Gesetz sieht insoweit vor, dass ein Transportunternehmen auch gemietete LKWs verwenden darf (Art. 3 §2 b des G. 3887/2010).

Ferner wurde im Jahr 2012 die Richtlinie 2006/1/EG eingeführt. Danach dürfen Unternehmen, die ihren Sitz in anderen europäischen Länder haben, gemietete Fahrzeuge zu Transportzwecken in Griechenland unter die folgenden Bedingungen einsetzen:

- das Fahrzeug muss eine LKW-Lizenz haben
- der Vertrag bezieht sich nur auf die Zurverfügungstellung des Fahrzeugs ohne Fahrer
- und umfasst keinen Dienstleistungsvertrag mit demselben Unternehmen welcher sich auf den Fahrer bezieht
- das gemietete Fahrzeug steht ausschließlichen dem verwendenden Unternehmens

zur Verfügung

- das gemietete Fahrzeug wird vom Personal des selben Unternehmens gefahren

Unternehmen, die in Griechenland tätig sind, können für ihre Tätigkeiten Fahrzeuge anmieten, die in Griechenland ordnungsgemäß zugelassen sind. Die Transportunternehmen dürfen ohne Beschränkung bezüglich des Bruttogewichts des Fahrzeugs, von anderen Transportunternehmen Fahrzeuge anmieten. Unternehmen, die nicht den Transport zum Zweck haben, dürfen

- Fahrzeuge öffentlicher Nutzung von Transportunternehmen mieten, ohne Beschränkung bezüglich des Bruttogewichts des Fahrzeugs
- Fahrzeuge privater Nutzung von anderen branchenfremden Unternehmen ohne Beschränkung bezüglich des Bruttogewichts des Fahrzeugs anmieten. In diesem Fall muss das Transportobjekt des gemieteten Fahrzeugs dasselbe sein, wie beim Unternehmend des Mieters.
- Fahrzeuge privater Nutzung mit einem Bruttogewicht bis 3,5 Tönen von KFZ-Vermietungen anmieten.

Für die Beantragung einer Transportlizenz ist ein Antrag bei der Warentransportdirektion des Ministeriums für das Transportwesen gemeinsam mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Satzung der Gesellschaft, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt sowie vom Sozialversicherungsträger
- eine berufliche Bescheinigung laut Verordnung 1071/2009
- Dokumenten die die gute finanzielle Lage des Unternehmens nachweisen
- polizeiliches Führungszeugnis
- Verträge die das Eigentum oder die Mietung von Räumen für die Einparkung der Fahrzeuge gemäß Verordnung Nr. 1071/2009 nachweisen.

2. Nutzung für LKWs für den Eigengebrauch:

Hinsichtlich der Vermietung von LKWs für den Eigengebrauch gilt folgendes:

Gemäß Art.1 des Erlasses 281/1973 „zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung über die Erteilung von Betriebserlaubnissen von LKWs für den Eigengebrauch“, gilt als Eigengebrauch nur die Nutzung eines Beförderungsmittels, welches ausschließlich den Bedürfnissen des jeweiligen Unternehmens selbst dient. Untersagt ist hierbei die mittelbare oder unmittelbare Inrechnungstellung einer Transportvergütung für die durchgeführten Transporte bzw. Beförderungen.

Nach den oben erwähnten gesetzliche Entwicklungen ist nunmehr sowohl der Kauf also auch die Mietung eines LKWs für den Eigengebrauch erlaubt.

3. Leasing:

Im Gegensatz zum früher geltenden Verbot der mietweisen Überlassung von LKWs ist das Leasing von LKWs zulässig. Entsprechende gesetzliche Verbote existieren nicht (OLG Athen 5636/2003). Voraussetzung für den wirksamen Abschluß des Leasingvertrages ist der notarielle Abschluß (OLG Athen 5636/2003).

Die Leasinggeberin erwirbt auf eigene Kosten das vom Leasingnehmer gewünschte Leasingobjekt. Im Gegensatz zur Miete bestehen gewichtige Unterschiede in Fragen der Haftung und der Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien. So tritt der

Leasinggeber an den Leasingnehmer sämtliche Rechte gegen den Hersteller / Verkäufer aus dem Kaufvertrag unter Ausschluß jeglicher Eigenhaftung ab. Bei etwaigen Mängel ist der Leasingnehmer nicht zur Minderung oder Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt für die gesamte Leasingdauer in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und hat sämtliche Aufwendungen für das Leasingobjekt selbst zu tragen. Der Leasinggeber trägt lediglich das Finanzierungsrisiko für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers.

Für die Gründung einer Leasinggesellschaft sind in Griechenland allerdings bestimmte Voraussetzungen erforderlich. Zunächst muß es sich um eine Aktiengesellschaft mit dem ausschließlichen Gesellschaftszweck des Leasinggeschäfts handeln. Soweit sich eine Gesellschaft also auch mit dem Handel etc. von Fahrzeugen beschäftigt, müsste eine gesonderte Leasinggesellschaft gegründet werden. Das erforderliche Gesellschaftskapital für Leasinggesellschaften beläuft sich auf 9 Mio. € und muß vollständig einbezahlt werden. Dies ergibt sich aus Art.2 des Gesetzes 1665/1985 über Leasingverträge, wonach das erforderliche Aktienkapital für die Gründung einer Leasing Aktiengesellschaft nicht geringer als die Hälfte des für Banken vorgesehen Mindestkapitals betragen kann. Das Mindestkapital für Banken beträgt nach dem Erlaß 2471/2001 18 Mio. €.

Der große Vorteil für Leasinggesellschaften liegt allerdings in den enormen gesetzlichen Steuervorteilen in Griechenland. (zB Art. 6 des Gesetzes 1665/1986).

4. Ergebnis und Zukunftstendenz

Mit verschiedenen Maßnahmen wie zB der Zulassung der Nutzung von angemieteten LKWs hat eine spürbare Deregulierung und Liberalisierung des Transportsektors in Griechenland begonnen. Daneben können Aktivitäten auch über eine Leasing Aktiengesellschaft betrieben werden. Hier sollte überprüft werden, ob unternehmerischerseits die Bereitstellung des erforderlichen Aktienkapitals gewünscht wird. Eine eigene Leasing AG hätte allerdings weitere erhebliche Synergieeffekte und positive Auswirkungen auf dem griechischen Markt.

Quelle: KPAG Kosmidis & Partner Anwalts-gesellschaft – Stand Februar 2013
www.rechtsanwalt-griechenland.de